

27.04.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**Fz - EU - Rzu **Punkt** der 763. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 2001

Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluss des Rates vom
29. September 2000 über das System der Eigenmittel der
Europäischen Gemeinschaften

A

Der federführende **Finanzausschuss**,

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat erinnert daran, dass er seit Jahren für eine grundsätzliche Reform der Gemeinschaftsfinanzen eintritt (z.B. Drs. 207/95 [Beschluss]).

Auch in seiner Entschlieung vom 28. November 1997 zum Finanzpaket der „Agenda 2000“, das dem jetzt zu ratifizierenden Eigenmittelbeschluss vom 29. September 2000 zugrunde liegt, hat der Bundesrat die Neuordnung der Deutschland bermig belastenden EU-Finanzierung gefordert (Drs. 904/97 [Beschluss]). Diese Position hat er in seiner Entschlieung vom 10. Juli 1998 bekrftigt (Drs. 637/98 [Beschluss]).

Mit der Reduzierung der MWSt-Eigenmittelquelle gem Art. 2 Absatz 4 Buchstabe a und der Rckfhrung des deutschen Anteils an der Finanzierung des britischen Beitragsrabatts gem Art. 5 Absatz 1 des

Ausgeliefert am**30. APR. 2001**

...

Eigenmittelbeschlusses vom 29. September 2000 hat die Bundesregierung in den Verhandlungen über die „Agenda 2000“ Entlastungen gegenüber der Finanziellen Vorausschau 1993 – 1999 erreicht. Wie der Bundesrat in seinem Beschluss vom 5. November 1999 zu dem Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates über das System der Eigenmittel der EU (Drs. 435/99 [Beschluss]) festgestellt hat, bleiben diese allerdings deutlich hinter dem von den Finanzministern der Länder schon im Juni 1997 erarbeiteten FMK-Modell zurück, das auch der Bundesrat als geeignete Reformgrundlage angesehen hat (Drs. 904/97 [Beschluss]). Die Maßnahmen sind aber Schritte in die richtige Richtung auf dem Weg zu Finanzbeziehungen zwischen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland, die von einem fairen Interessenausgleich geprägt sind. Weitere Verbesserungen sind schon in der nächsten Verhandlungsrunde anzustreben.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, das Ziel einer gerechten Lastenverteilung zwischen den Mitgliedstaaten bei der EU-Finanzierung konsequent weiter zu verfolgen.

2. Die Bundesregierung geht im Kostenabschnitt ihres Gesetzentwurfs davon aus, dass die Länder durch die Eigenmittelabführungen nicht belastet werden. Der Bundesrat erinnert unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 12. Mai 1995 (Drs. 207/95 [Beschluss]) daran, dass die Haushaltsbelastung des Bundes bei der Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern berücksichtigt wird und die Länder damit bereits jetzt indirekt am Finanzierungsbeitrag der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Union bis an die Zumutbarkeitsgrenze beteiligt sind.
3. Die Bundesregierung nimmt auf der Grundlage von Schätzungen der Kommission im Zeitraum 2001 – 2006 Entlastungen für Deutschland von insgesamt 4,2 Mrd. EUR gegenüber dem geltenden Recht und leicht sinkende Gesamtabführungen an den EU-Haushalt ab 2004 an. Der Bundesrat weist demgegenüber darauf hin, dass sich die Abführungen in laufenden Preisen und unter Einbeziehung der Erweiterungskosten gleichwohl weiter deutlich erhöhen werden.

4. Der Bundesrat erneuert seine schon zum Eigenmittelbeschluss vom 31. Oktober 1994 erhobene Forderung nach strikter Haushaltsdisziplin auch zum nun zu ratifizierenden Eigenmittelbeschluss vom 29. September 2000. Der Bundesrat teilt die bereits in der Gegenäußerung der Bundesregierung zu seiner Stellungnahme vom 20. Januar 1995 (Drs. 1102/94 [Beschluss]) vertretene Auffassung, dass der Gemeinschaftshaushalt nicht von den Konsolidierungsanstrengungen der Mitgliedstaaten ausgenommen werden darf. In diesem Zusammenhang bittet der Bundesrat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass aufgrund späterer Beitritte nicht benötigte EU-Haushaltsmittel eingespart werden.

B

5. **Der Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Rechtsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.